

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Februar 2006

Nr. 2006/342

Neuendorf: Gestaltungsplan "Neustrasse GB Nr. 254" mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Neuendorf unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan "Neustrasse GB Nr. 254" mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Neuendorf besitzt ein Ortsbild von nationaler Bedeutung. Die Neustrasse stellt einen empfindlichen Zugang zum Ortskern dar, weshalb im Bauzonenplan beidseitig eine Gestaltungsplanpflicht ausgewiesen ist. Der vorliegende Gestaltungsplan regelt für das Areal GB Neuendorf Nr. 254 östlich der Neustrasse die Rahmenbedingungen für die Erstellung einer gut ins Ortsbild eingepassten Überbauung. Das bestehende Gebäude Nr. 21 wird in seinem Volumen gewahrt, sodass seine Torwirkung zusammen mit dem Restaurant Ochsen auf der anderen Strassenseite bestehen bleibt. Die beiden neuen Wohnhäuser weisen, von der Strasse zurückgesetzt, die gleiche Flucht und das gleiche Gebäudeprofil auf, sodass sie als Einheit wahrgenommen werden. Im Grünraum zwischen der Neustrasse und den neuen Baufeldern B und C werden die bestehenden Bäume und Sträucher soweit möglich erhalten.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 18. November bis zum 17. Dezember 2005. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat beschloss den Gestaltungsplan am 19. Dezember 2005.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Gestaltungsplan "Neustrasse GB Nr. 254" mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Neuendorf wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 3.3 Die Einwohnergemeinde Neuendorf hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'523.-- zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Neuendorf belastet.

- 3.4 Der Gestaltungsplan steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde Neuendorf hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Neuendorf, 4623 Neuendorf

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'500.--	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015/A 45820)
	Fr. 1'523.--	
Zahlungsart:	Belastung im Kontokorrent 111141	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (MS/GH) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Sekretariat der Katasterschätzung

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzhof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal

Einwohnergemeinde Neuendorf, 4623 Neuendorf, mit 4 gen. Plänen (später), (Belastung im Kontokorrent)

Baukommission Neuendorf, 4623 Neuendorf

Planungskommission Neuendorf, 4623 Neuendorf

KFB AG, Ingenieure und Planer, Jurastrasse 19, 4600 Olten

Oswald Oeggerli-Häfeli, Umgangweg 21, 4623 Neuendorf

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Neuendorf: Genehmigung Gestaltungsplan "Neustrasse GB Nr. 254" mit Sonderbauvorschriften)